



Drucksache	Nr.: X / 16.1
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Drs. Nr. X / 16	04.03.2022

**Antrag der Stadt Butzbach auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen/
Regionalen Flächennutzungsplan 2010 sowie von den Zielen des Landesentwicklungsplans
LEP Hessen 2000 für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Ost –
1. Erweiterung“ - 2. Änderung - (Einleitung Drs. Nr. IX / 159.0)**

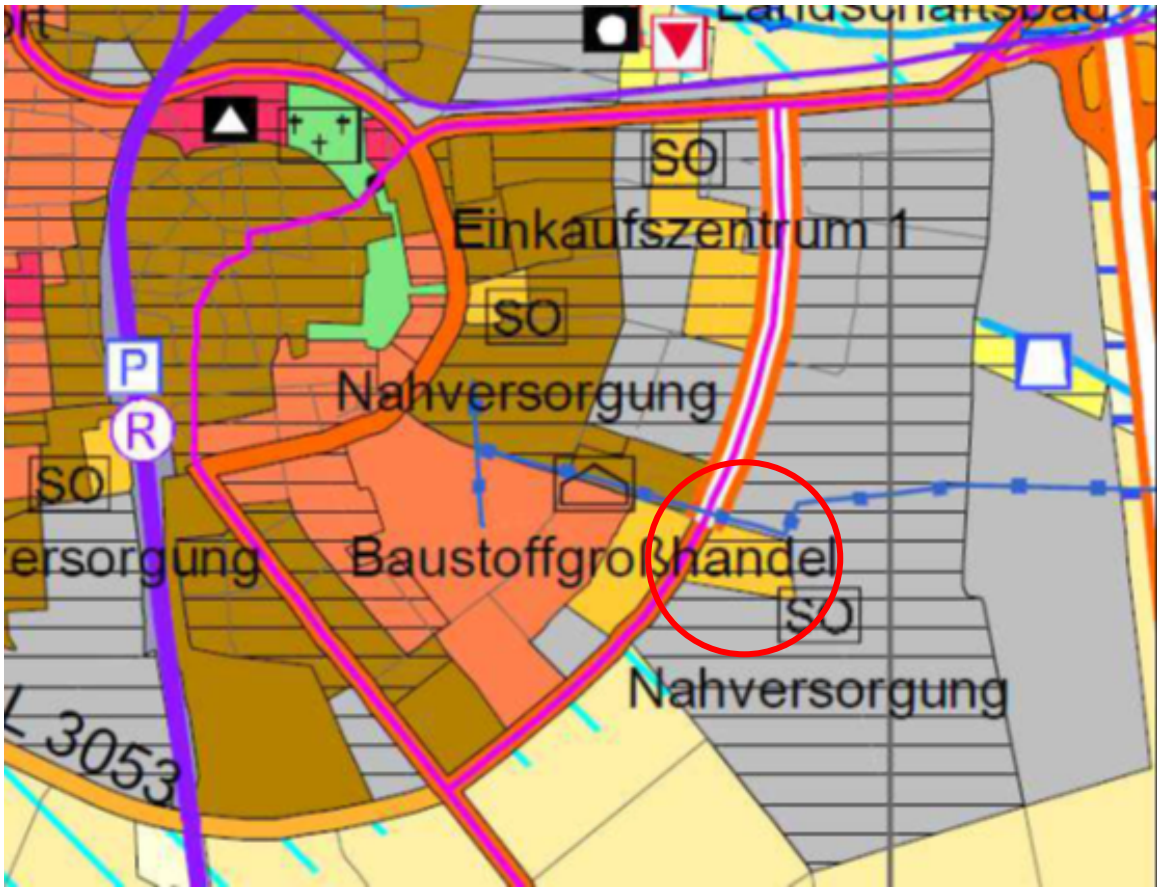
Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. X / 16

- I. Auf Antrag der Stadt Butzbach vom 25. Juni 2021 wird die Abweichung von dem Ziel Z3.4.3-2 Abs. 4 (städtebauliches Integrationsgebot) des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der unter Ziffer II. aufgeführten Nebenbestimmungen, sowie nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Kartendarstellung, zugelassen.
- II. Die Zulassung der Abweichung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
 1. Die Zulassung der Abweichung wird erst und ausschließlich dann wirksam, wenn eine erforderliche Abweichung von Zielen des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 bestandskräftig zugelassen bzw. bestätigt wurde, dass ein Verstoß gegen Ziele des Plans nicht vorliegt.
 2. Die im Abweichungsantrag angegebenen Verkaufsflächenzahlen und insbesondere die Begrenzung auf max. 1.910m² Gesamtverkaufsfläche sind im Bebauungsplan festzusetzen.
 3. Spätestens im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens ist die gegebene Leistungsfähigkeit der Verknüpfungspunkte mit dem klassifizierten Straßennetz für die kommenden zehn bis fünfzehn Jahre nachzuweisen.

Für die Richtigkeit:

gez.: Conny Scheuermann
Schriftführerin

Anlage: Kartendarstellung



Fläche, für die die Abweichung zugelassen wird